

Sachbezugsgrenze € 50,00 (bis 12/2021 44,00€)

Die Sachbezugsgrenze an Arbeitnehmer in Höhe von € 50,00 monatlich pro Arbeitnehmer und ohne persönlichen Anlass sind steuerfrei. Dazu gehören z.B. Tankgutschein, Geldkarten. Diese Sachbezugsgrenze darf nur für eine „Sache“ in Anspruch genommen werden. Neu ab 2020 ist die Definition Geldleistung. Eine nachträgliche Kostenerstattung z.B. Erstattung der Tankrechnung, sind keine Sachbezüge, sondern eine Geldleistung und somit steuerpflichtig. Bitte achten Sie darauf, dass es sich immer um Gutscheine handelt.

Betriebsveranstaltung € 110,00

Für Betriebsveranstaltung gilt eine Freigrenze von € 110,00 je Veranstaltung z.B. Weihnachtsfeier, Jubiläum und je Arbeitnehmer. Diese Freigrenze von € 110,00 beinhaltet auch das Rahmenprogramm und Zuwendungen wie z.B. Raummieten, Begleitpersonen, Fahrtkosten, Getränke, Speisen, kleine Präsenttüten. Es dürfen nur 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr stattfinden. Jede weitere Veranstaltung wird mit 25% Pauschalbesteuert. Bitte notieren Sie auf der Rechnung alle Namen der Teilnehmer und den Anlass.

Geschenke an Arbeitnehmer € 60,00

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis € 60,00 absetzbar. Voraussetzung dafür ist ein persönlicher Anlass, wie z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt. Weihnachten und Ostern sind keine persönlichen Anlässe. Bitte notieren Sie auf der Rechnung den Namen des Arbeitnehmers, das Datum und den Grund des Anlasses.

Geschenke an Geschäftspartner € 50,00

Geschenke an Geschäftspartner sind bis € 35,00 pro Person und Jahr absetzbar. In diesem Zusammenhang wird gerne übersehen, dass wenn man mehrere Geschenke an eine Person macht, werden die Werte zusammengerechnet. Hier zählen alle Anlässe dazu Geburtstag, Geburt, Hochzeit, Taufe, Ostern und Weihnachten. Bitte notieren Sie den Namen des Geschäftspartners, das Datum und den Anlass auf der Rechnung.

Bewirtungsbelege

Bewirtungsbelege bis € 250,00 müssen folgende Daten enthalten:

- Datum
- Ort/Adresse und Name des Restaurants
- Anlass der Bewirtung, so spezifisch wie möglich („Geschäftssessen“ reicht nicht aus)
- Anwesende Personen mit Namen und Firma
- Verzehrte und Kosten für Speisen und Getränke
- Nettobetrag, Umsatzsteuerbetrag, Bruttobetrag
- Eventuell gezahltes Trinkgeld
- Unterschrift des Gastes, der gezahlt hat (=Bewirtender)

Bewirtungsbelege über € 250,00 müssen zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift des gastgebenden Unternehmens
- Empfänger der Rechnung
- Rechnungsnummer
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID des Restaurants